

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

WipflerPlan GmbH  
Bauleitplanung - [REDACTED]  
Bretonischer Ring 6  
85630 Grasbrunn

[bib@wipflerplan.de](mailto:bib@wipflerplan.de)

IHR ZEICHEN

[REDACTED]

IHRE NACHRICHT VOM

02.08.2023

UNSERE ZEICHEN

P-2022-6358-2\_S2

DATUM

11.09.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Hilgertshausen-Tandern, Lkr. Dachau: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den Bereich "Gewerbeflächen Gumpersdorf - Ost"**

**Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege:** [REDACTED]

**Bodendenkmalpflege:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Gumpersdorf verfügt über zwei Baudenkmäler, die Mitte des 17. neu errichtete Filialkirche St. Ursula und die aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammende Bründlkapelle. Kirche und Kapelle flankieren die östliche Zufahrt in den Ort, die Bründlkapelle südlich davon an der Ilm gelegen, die Ursulakirche nördlich gegenüber und leicht erhöht auf einer Kuppe.

Abgesehen von der Bebauung auf der Flurnummer 454/1 (eine leerstehende Gewerbehalle) hat sich der östliche Ortsrand seit der Errichtung von Kirche und Kapelle nur unwesentlich verändert. Die wohl bereits seit dem 18. Jahrhundert bestehende Hofstelle wurde im Lauf der Zeit zwar erheblich vergrößert, doch ist das Bauernhaus immer noch deutlich von der Kirche zurückgesetzt.

Die größte Störung des Ortsrands stellen die Gebäude auf der Flurnummer 454/1 dar, wovon die Gewerbehalle am deutlichsten in Erscheinung tritt.

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets auf der Flurnummer 438 ergäbe sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Ursulakirche, da deren seit fast 400 Jahren weitgehend erhaltene Alleinlage vor dem Ort nicht mehr gegeben wäre.

Die Bau- und Kunstdenkmalpflege kann daher der Flächennutzungsplanänderung nicht zustimmen.

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Eine aus Sicht der Denkmalpflege zustimmungsfähige Planung muss beiden Schutzgütern hinreichend Rechnung tragen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Baudenkmalpflege wären die Belange der Bodendenkmalpflege mit der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG erfüllt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

  
Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.